

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens Energie Klagenfurt GmbH

unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vertragsabschlusses mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Männer und Frauen gleichermaßen. Gültig ab 1. September 2019.

1. Gegenstand der allgemeinen Bedingungen

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens der Energie Klagenfurt GmbH (kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt) ist der Anschluss des Objekts des Kunden an das Wärmeverteilnetz der Energie Klagenfurt GmbH (kurz EKG genannt) sowie dessen Versorgung mit Fernwärme.

2. Die Versorgung mit Wärme und gegebenenfalls der Anschluss an das Wärmeverteilnetz erfolgt

- zu den Bedingungen des abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages samt dessen Anhängen in Verbindung mit einem individuell vereinbarten objekt-spezifischen Angebot,
- auf Grundlage der gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme“ sowie
- gemäß den technischen Richtlinien der EKG (im Folgenden kurz „Technische Richtlinien“ genannt), wobei diese Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge gelten.

3. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen – selbst bei Kenntnis der EKG – nicht zur Anwendung, es sei denn, dass die EKG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Anschluss an die Wärmeversorgung

1. Die Versorgung mit Wärme der EKG setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungstechnischen Anlage voraus (siehe Anhang I, schematische Darstellung):

- Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz der EKG und dem Anschlussflansch der Hausstation.
- Hausstation: Die Hausstation besteht aus der Wärmeübergabestation und der Hausanlage. Die Wärmeübergabestation dient zur (direkten oder indirekten) Übertragung der Wärme an die Hausanlage.
- Anschlussanlage: Die Hausanschlussleitung gem. lit. a) und die Hausstation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
- Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus den hinter der Wärmeübergabestation liegenden Steig- und Verteilleitungen des Objekts (Zentralheizungsanlage).

2. Je nach Lage des Objekts und den technischen Gegebenheiten erfolgt die Wärmeversorgung entweder aus dem Primär- oder aus einem Sekundärnetz, wobei die Wahl der Anschlussart der EKG obliegt.

3. Hinsichtlich des Leistungsumfanges der EKG für die Herstellung des Anschlusses, die Höhe eines allfällig zu entrichtenden, nicht rückzahlbaren Anschlusskostenbeitrages sowie die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile wird von der EKG für den Kunden ein individuelles Angebot erstellt. Zur Errichtung dieser Anlagenteile dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden.

4. Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, bedarf die technische Ausgestaltung der Kundenanlage (vgl. Punkt 4.) der rechtzeitigen Abstimmung mit der EKG. Die Kundenanlage muss nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instand gehalten werden. Die EKG ist berechtigt, die Anlage des Kunden während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Die EKG übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung bzw. durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Wärmeverteilnetz und die Wärmeversorgung eine Haftung für die lt. Punkt 4. im Verantwortungsbereich des Kunden liegende Kundenanlage.

5. Die Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage kann erst erfolgen, wenn der EKG ein rechtswirksam abgeschlossener Wärmeliefervertrag und die Erfüllung der technischen Anschlussbedingungen vorliegen. Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit der EKG abzustimmen und erfolgt im

Beisein von Vertretern beider Vertragspartner. Im Falle der Nichteinhaltung des Terms vom Kunden, ist dieser verpflichtet der EKG den Aufwand lt. jeweils gültigem Preisblatt zu ersetzen. Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert sowie die Regelung auf Funktion überprüft und dem Kunden eine Durchschrift des Protokolls ausgefolgt. Eine Wiederinbetriebnahme nach vom Kunden verursachten Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten der EKG auf Kosten des Kunden. Der Inbetriebnahmezeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn, wobei der Grundpreis im ersten Verrechnungsjahr anteilig zur Verrechnung gelangt.

6. Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudenutzung einzuholen. Wenn der Kunde der EKG mitgeteilt hat, dass der Liegenschaftseigentümer die erforderliche Zustimmung erteilen wird, und die EKG über Wunsch des Kunden danach mit den Arbeiten zum Anschluss beginnt, hat der Kunde der EKG den gesamten Aufwand in angemessener Höhe für die bereits erbrachten Leistungen zu ersetzen, falls der Liegenschaftseigentümer seine Zustimmung in weiterer Folge doch nicht erteilt. Der Kunde haftet gegenüber der EKG in diesem Fall auch für den durch seine Erklärung verursachten Schaden der EKG, insbesondere für Verbindlichkeiten der EKG gegenüber dem Liegenschaftseigentümer, wenn die EKG bereits Arbeiten auf der Liegenschaft ausgeführt hat und der Liegenschaftseigentümer daraus Ansprüche gegenüber der EKG wie Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche ableitet.

7. Der Kunde erteilt der EKG die Genehmigung für alle im Zusammenhang mit der Verlegung, Reparaturen aber auch allfälligen Neuanschlüssen erforderlichen Bauarbeiten und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass alle diese Verlegungen oder durchzuführenden Arbeiten entschädigungslos erfolgen.

8. Der Kunde verpflichtet sich, die Hausanschlussleitung und Wärmeübergabestation, soweit sie sich auf den gegenständlichen Liegenschaften befinden, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden, insbesondere jedes Undicht werden, der EKG unverzüglich zu melden. Bei einer vom Kunden verschuldeten Beschädigung bzw. nicht genehmigten Änderung der Hausanschlussleitung oder Wärmeübergabestation oder Versäumnis der Bekanntgabe eines Schadens an dieser, ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet.

9. Die Wärmeübergabestation darf nur durch die EKG in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Hausanschlussleitung oder Wärmeübergabestation, die nach den Vereinbarungen des Wärmelieferungsvertrags im Verantwortungsbereich der EKG stehen, sind grundsätzlich unzulässig. Die Absperrvorrichtungen der Anschlussanlage dürfen vom Kunden nur bei Gefahr in Verzug oder nach Aufforderung durch die EKG unter Beachtung ihrer Anweisungen geschlossen werden. Die Schließung ist der EKG unverzüglich mitzuteilen. Die Absperrvorrichtungen dürfen danach nur von Beauftragten der EKG wieder geöffnet werden.

10. Für Änderungen an der Hausanschlussleitung oder Wärmeübergabestation, soweit sie auf Wunsch des Kunden durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, hat dieser die Kosten zu tragen.

3. Verantwortungsbereich der EKG

1. Jedenfalls im Eigentum und Verantwortungsbereich der EKG stehen die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des versorgten Objekts sowie die Messeinrichtungen. Regelungen über allfällige zusätzliche im Eigentum der EKG stehende Anlagenteile sind dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.

2. Die im Eigentum der EKG stehenden Anlagenteile werden von und auf Kosten der EKG gewartet, instand gehalten und gegebenenfalls erneuert.

4. Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)

1. Alle Anlagenteile, die laut Wärmelieferungsvertrag nicht im Eigentum der EKG stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den anerkannten Regeln der Technik, einschlägigen Vorschriften (sowohl des Herstellers als auch hoheitliche) und den vertraglichen Vereinbarungen zu

errichten, betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Anlage des Kunden wird in der Folge als „Kundenanlage“ bezeichnet. Der Kunde hat im Zuge der Inbetriebnahme dafür Sorge zu tragen, dass die im Wärmelieferungsvertrag vereinbarte primäre Rücklauftemperatur in der kundenseitigen Regelung gesichert mittels Codierung (passwortgeschützt) eingestellt wird. Das dafür erforderliche Passwort wird im Zuge der Inbetriebnahme durch die EKG vergeben. Änderungen dürfen nur durch die EKG erfolgen. Weitere eventuell erforderliche Einstellungen in der angeführten Regelung werden bei Bedarf im Wärmelieferungsvertrag vereinbart.

2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die vertraglich vereinbarte maximale Rücklauftemperatur nicht überschritten wird. Eine vom Kunden verursachte zweimalige Überschreitung der im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur innerhalb eines Verrechnungsjahres berechtigt die EKG, nach vorheriger Verständigung des Kunden, zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung. In dieser Verständigung wird der Kunde aufgefordert innerhalb einer Frist von 14 Tagen geeignete technische Maßnahmen zu setzen, womit die Überschreitung der vertraglich vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur verhindert werden kann. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so wird die Wärmeversorgung unterbrochen. Die Wärmeversorgung wird unverzüglich wieder aufgenommen, sobald der Kunde die geforderten Maßnahmen gesetzt hat.

3. Der EKG ist das Recht einzuräumen die Einstellung der Durchflussmenge für den Verrechnungsanschlusswert und die Plombierung des Drosselventils vorzunehmen. Die Ersteinstellung und eventuelle Änderungen der Durchflussmenge dürfen nur durch die EKG erfolgen

4. Der Kunde gewährt mit Ausweis versehenen Mitarbeitern der EKG während der Geschäftszeit bzw. nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen (sowohl zur Kundenanlage als auch zu den im Eigentum der EKG stehenden Anlagenteilen). In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug ist Zutritt auch ohne Vorankündigung zu gewähren.

5. Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung, ...), welche die Wärmeversorgungsleitungen bzw. -einrichtungen oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit der EKG.

6. Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage, sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen einer Frist von einer Woche nach diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug behält sich die EKG die Unterbrechung der Wärmelieferung vor. Die Wärmelieferung wird nach Beseitigung der Mängel wieder aufgenommen. Befindet sich der Wärmetauscher gem. Wärmelieferungsvertrag im Eigentum der EKG sind bei sekundärseitig verursachter Störung am Wärmetauscher (z.B. Verschlammung) die Kosten für die Störungsbehebung durch den Kunden zu tragen.

7. Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen und Zähl- und Regeleinrichtungen der EKG auch dann frostfrei zu halten, wenn der Anlage keine Wärme entnommen wird. Er haftet für allenfalls durch ihn zu verantwortende Frostschäden. In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen.

8. Erweiterungen und Abänderungen von Kundenanlagen bedürfen der Zustimmung der EKG.

9. Kundenanlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen werden, dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der EKG gefüllt oder entleert werden. Das Füllen bzw. Nachfüllen der Kundenanlage ist auf Kosten des Kunden durchzuführen. Um die technische Sicherheit der Versorgung zu gewährleisten, ist dazu ausschließlich Wasser aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu verwenden.

5. Art und Umfang der Versorgung, Haftung

1. Die EKG ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Objekt, Wärme gemäß den näheren Spezifikationen laut Wärmelieferungsvertrag zu liefern.

2. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung, eine Erhöhung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten im Einvernehmen durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung möglich.

3. Sollte die EKG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, am Bezug oder an der Wärmelieferung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der EKG zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für die Dauer des Entfalls der Lieferung trifft den Kunden auch keine Entgeltspflicht und er hat das Recht, unter Beachtung der Vorgaben von § 918 ABGB, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die EKG ist berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Kunden die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen. Eine Verpflichtung zur vorhergehenden Information besteht jedoch nicht, wenn die unverzügliche Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen erforderlich oder wenn eine rechtzeitige Information des Kunden nicht möglich ist.

5. In den Fällen der Punkte 5.3 und 5.4 ist die EKG verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund raschest möglich zu beseitigen.

6. Die EKG haftet für Schäden, die die EKG oder eine Person, für welche die EKG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmen i.S. des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenem Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

6. Verbrauchsmessung

1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Die EKG behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten von der EKG festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.

2. Die Messeinrichtungen werden von der EKG zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der EKG. Sie werden nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes durch die EKG überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf getauscht. Für die Bereitstellung, Instandhaltung, Datenauslesung und den Austausch der Messeinrichtungen ist vom Kunden ein monatliches Entgelt (Messpreis) laut jeweils gültigem Preisblatt zu bezahlen. Die Kosten für den erstmaligen Einbau hat der Kunde zu tragen. Weiters kann der Kunde auf eigene Kosten geeichte Subzähleinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge unterliegen. Rückwirkungen bzw. Störeinflüsse auf die Zählleinrichtungen der EKG müssen dabei gänzlich ausgeschlossen sein. Subzähleinrichtungen werden nicht von der EKG abgelesen und bilden auch keine Grundlage für die Abrechnung des Wärmeverbrauchs. Ausgenommen davon sind Subzähleinrichtungen, die im Rahmen des Abrechnungsservice durch die EKG, eine Grundlage für die Aufteilung der Wärme- und Wasserlieferungen bilden. Details dazu sind in der Abrechnungsvereinbarung (Zusatz zum Wärmelieferungsvertrag) geregelt.

3. Der Kunde hat das Recht, schriftlich bei EKG eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde (§ 47 Abs. 1 MEG BGBl 152/1950 idGF) zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, werden die Prüfkosten von EKG getragen, sonst vom Kunden.

4. Die EKG ist im Anlassfall (zum Beispiel zur Überprüfung technischer Werte, oder um etwaige technische Störungen zu beheben) berechtigt, in der Kundenanlage Messeinrichtungen aufzustellen.

5. Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde die EKG unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden von der EKG getragen, sofern die Ursache nicht vom Kunden zu vertreten ist.

6. Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt. Darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt die EKG das Ausmaß der gelieferten Wärme unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Dabei sind folgende Verfahren anzuwenden, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

- durch Erfassen von Messwerten einer allenfalls vorhandenen Kontrollmesseinrichtung oder
- aufgrund Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Ablesung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers unter Berücksichtigung der Heizgradtage zugrunde gelegt oder
- durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs einer vergleichbaren Kundenanlage.

7. Wird Wärme durch den Kunden vor Anbringung oder unter vorsätzlicher Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, wird die Messgenauigkeit der Zähler vorsätzlich beeinträchtigt oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht ermöglicht, ist die EKG – unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung – berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen. Der Kunde wird bei Abschluss des Vertrages über das Höchstmaß der möglichen Entnahme eines vollen Verrechnungsjahres für sein zu versorgendes Objekt informiert.

8. Das Ergebnis der Wärmezählung bildet die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärmemenge, die entweder vom Kunden durch Selbstablesung oder durch Fernablesung bzw. durch Ablesung von Beauftragten der EKG festgestellt wird.

9. Sofern technisch möglich, kann eine Fernablesung der Messeinrichtungen z.B. über eine Internet-, Telefon-, Mobilfunk- oder Funkverbindung erfolgen. Der Kunde hat, wenn es technisch möglich, geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist, kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Selbiges gilt für einen etwaig notwendigen Stromanschluss und den Platz für die technischen Einrichtungen in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung. Für den Fall einer bestehenden oder neu zu errichtenden Datenverbindung ermöglicht der Kunde die Datenerfassung per Fernablesung. Die EKG ist berechtigt, die so ermittelten Messdaten für die Verrechnung heranzuziehen.

10. Weiters ist die EKG berechtigt, zum Zweck der Fernwartung, Betriebsführung und Störungsanalyse der Mess- und Regeleinrichtungen der Fernwärme Hausstation, die gespeicherten Betriebsdaten auszulesen, aufzuzeichnen sowie eine Parametrierung (von Ferne bzw. vor Ort) durchzuführen.

7. Wärmepreis, Teilzahlungen und Verrechnung

1. Das Entgelt für die Belieferung mit Wärme an Kunden der EKG sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Entgelte samt einer allfälligen Wertsicherung, bestimmen sich nach den mit den einzelnen Kunden jeweils vereinbarten Preisen der EKG. Diese Preise ergeben sich aus dem Produkt- und Preisblatt der EKG, das dem Kunden bei Abschluss des Vertrages zur Kenntnis gebracht bzw. ausgehändigt wird und auch auf der Homepage der EKG abrufbar ist. Bei dem im Wärmeliefervertrag vereinbarten Preis handelt es sich mangels abweichender Regelung im Wärmeliefervertrag um einen Nettobetrag. Der Kunde hat allfällige Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge, Zuschläge und dergleichen sowie sonstige Entgelte die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Wärmelieferung an den Kunden und dem vom Kunden bezahlten Wärmepreis anfallen (insbesondere allfällige Energieabgaben, Benützungsabgabe und Umsatzsteuer), in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu tragen. Die EKG ist zur entsprechenden Anpassung des vereinbarten Wärmepreises berechtigt, wenn sich gesetzliche oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen oder Neueinführungen von Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträgen, Zuschlägen und dergleichen sowie sonstigen Entgelten, welche die Lieferung von Wärme betreffen, ergeben. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist die EKG gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet.

2. Die Abrechnung der von der EKG gelieferten Wärme erfolgt auf Basis der Ablesergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 6. und wird dem Kunden gemäß den im Wärmeliefervertrag vereinbarten Abrechnungszeiträumen vorgelegt. Die Rechnung ist ohne Abzug binnen 14 Tagen fällig, Teilzahlungen bis zum 7. eines Monats ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Zahlungen des Kunden sind so durchzuführen, dass für die EKG keine Kosten anfallen.

3. Die EKG kann andere Zeitabschnitte wählen und hierbei jeweils Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten vereinbaren. Nach Vorliegen des Jahresverbrauches wird eine Jahresabschlussrechnung gelegt, in der die bereits entrichteten Teilbeträge berücksichtigt werden. Eine Zinsverrechnung für daraus resultierende Gut-/Lastschriften wird beiderseits nicht beansprucht.

4. Basis für die Teilzahlungen ist der Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser berücksichtigt werden.

5. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

6. Einwendungen gegen die Rechnungen haben innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Im Anwendungsbereich des Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt die Frist für die Erhebung von Einwendungen sechs Monate ab Rechnungslegung. Gehen der EKG gegen Rechnungen innerhalb der jeweiligen Frist keine schriftlichen Einwendungen zu, gelten die Rechnungen der EKG als genehmigt. Auf die Bedeutung einer nicht rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen wird die EKG den Kunden in der Rechnung ausdrücklich hinweisen.

7. Einwendungen gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

8. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die EKG berechtigt, bei Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Gegenüber Unternehmern kommt in diesem Fall § 352 UGB zur Anwendung.

9. Wird die von der EKG gelieferte Wärme vom Kunden an Dritte (z.B. Mieter, Eigentümer) gegen Entgelt weiterveräußert, ist der Kunde insofern zu Transparenz verpflichtet, als er Kostenbestandteile, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den an die EKG geleisteten Zahlungen für die Wärmelieferung stehen (z.B. Kosten für Wartung bzw. Instandhaltung, Einzelverrechnung, Verwaltungsaufwand), gesondert auszuweisen hat.

10. Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind nur dann berechtigt ihre Verbindlichkeiten gegenüber der EKG durch Aufrechnung von ihr zustehenden Forderungen zu erfüllen, wenn die EKG zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder von der EKG anerkannt ist. Das Recht zur Aufrechnung eines Kunden, der Unternehmer ist, wird auch für diese Fälle ausgeschlossen.

11. Die EKG ist zudem berechtigt, dem Kunden die Kosten für von ihm verschuldeten Aufwendungen für Bankrücklauf, Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten der EKG zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunde der EKG auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die der EKG durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs entstehen. Die Höhe der Entgelte für Bankrücklauf, Mahnung und Inkasso sowie für die nicht korrekte Inanspruchnahme der genannten Zahlungsbefehle ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der EKG. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsarbeitsgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros, die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

8. Wertsicherung, Änderungen des Wärmeliefervertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Vereinbart wird die Wertsicherung des Wärmepreises nach den folgenden Bestimmungen. Der Wärmepreis besteht aus der Grundgebühr, dem Arbeitspreis und dem Messpreis; die Wertsicherung gilt daher für die Grundgebühr, den Arbeitspreis und den Messpreis.

2. Sofern der Wärmeliefervertrag keine Regelung zur Wertsicherung enthält, wird die Wertsicherung anhand der nachfolgenden Regelungen durchgeführt. Der Wärmepreis wird an den Verbraucherpreisindex der COICOP-Gruppe 4.5.2 für Gas mit einer Gewichtung von 15% und an den von der Statistik Austria verlaublichen jährlichen Verbraucherindex 2010 (VPI) mit einer Gewichtung von 85% gebunden. Der Wärmepreis wird jährlich mit Wirksamkeit ab 1. September eines jeden Jahres angepasst. Die Abrechnungsperiode ist im jeweiligen Wärmeliefervertrag definiert.

3. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das Basisjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte verfügbare Kalenderjahr. Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss maßgeblich. Das sich auf Senkung oder Erhöhung errechnete Jahresentgelt wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet.

4. Die EKG wird den Kunden über die Anpassung des Wärmepreises sowie das Ausmaß der Veränderung schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail (sofern der Kunde mit der EKG die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) informieren.

5. Falls die EKG in einem Jahr von einer Erhöhung des Wärmepreises absieht, lässt dies das Recht der EKG auf künftige Erhöhungen des Wärmepreises unberührt. Unterbleibt eine Erhöhung des Wärmepreises in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann (können) diese mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Erhöhung des Wärmepreises nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Jahresdurchschnitt des letzten Jahres vor der Entgeltanpassung verlaublichen Indexzahl zu derjenigen Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Erhöhung des Wärmepreises war, entspricht. Das Absehen von einer Wärmepreissenkung ist ausgeschlossen.

6. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer oder der Gebrauchsabgabe, welche die Lieferung von Wärme betreffen, berech-

tigen die EKG zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Wärmepreises. Dies gilt auch bei Neueinführungen von hoheitlich festgelegten Steuern, Abgaben und Zuschlägen, welche die Lieferung von Wärme betreffen. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist die EKG gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet.

7. Änderungen des Wärmepreises, welche über die Wertsicherung nach den Bestimmungen in 8.1 bis 8.3 und 8.6 wird die EKG dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Erhöhung des Wärmepreises anbieten. Die Zustimmung des Kunden zu der vorgeschlagenen Wärmepreiserhöhung gilt als erteilt, wenn der Kunde bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt der Erhöhung des Wärmepreises nicht widerspricht. Das Änderungsangebot wird dem Kunden schriftlich per Brief oder elektronisch (sofern der Kunde mit der EKG die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) mitgeteilt. In diesem Änderungsangebot wird der Kunde auf die Erhöhung des Wärmepreises, deren Ausmaß, die Gründe für die Erhöhung sowie darauf hingewiesen, dass es sich um eine über die Wertsicherung gemäß den Bestimmungen in 8.1 bis 8.3 und 8.6 hinausgehende Wärmepreiserhöhung handelt. Im Änderungsangebot wird der Kunde auch darauf hingewiesen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu der angebotenen Wärmepreiserhöhung gilt. Eine über die Wertsicherung nach den Bestimmungen in 8.1 bis 8.3 und 8.6 hinausgehende Wärmepreiserhöhung auf die in diesem Punkt 8.7 beschriebene Weise ist nur zulässig, wenn sie durch objektive, von der EKG nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn

- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für den Wärmeliefervertrag oder für die Erbringung der aus dem Wärmeliefervertrag von der EKG geschuldeten Leistungen,
- die Entwicklung der auf den Wärmeliefervertrag anwendbaren Judikatur,
- geänderte technische Vorgaben für die Erbringung der Leistungen der EKG oder
- ein Ansteigen der Kosten für die Wärmeerzeugung und -lieferung in einem über die Wertsicherung hinausgehenden Ausmaß erhöhte Kosten für die EKG verursachen. Eine Entgelterhöhung nach diesem Punkt 8.7 kann die EKG höchstens einmal im Kalenderjahr durchführen; die Summe der Entgelterhöhungen nach den Bestimmungen in 8.1 bis 8.3 und 8.7 ist auf 10% im Kalenderjahr beschränkt.

8. Die EKG wird dem Kunden Änderungen des Wärmeliefervertrages einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten und die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen des Wärmeliefervertrages und der Allgemeinen Bedingungen sowie die vorgeschlagenen Änderungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung darstellen. Die Zustimmung des Kunden zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen diesen nicht widerspricht. Das Änderungsangebot wird dem Kunden schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail (sofern der Kunde mit der EKG die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) mitgeteilt. In diesem Änderungsangebot wird der Kunde auf die Änderungen des Wärmeliefervertrages und der Allgemeinen Bedingungen sowie darauf hingewiesen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt. Die EKG wird die vorgeschlagene neue Fassung der Allgemeinen Bedingungen auf ihrer Website veröffentlichen; auch darauf wird der Kunde im Änderungsangebot hingewiesen werden. Änderungen des Wärmepreises sind nur nach Maßgabe von Punkt 7.1, 8.1 bis 8.3, 8.6 und 8.7 zulässig. Änderungen von Leistungen der EKG auf Grundlage des Punktes 8.8 sind ausgeschlossen.

9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Die EKG kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung bzw. die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Bankgarantie, Hinterlegung von Sparsbüchern) verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls damit zu rechnen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nicht zeitgerecht nachkommt, oder wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
- ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
- gegen den Kunden innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten zweimal wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

2. Die Vorauszahlung ist in Höhe von drei Teilzahlungen des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu leisten oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – in Höhe der nach Punkt 7.2 bemessenen Teilzahlungen.

3. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist von 14 Tagen kann sich die EKG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten, und zwar sowohl für die Rückstände aus der Belieferung mit Wärme als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Vertragspartnern, die mit der Belieferung mit Wärme zusammenhängen.

4. Barsicherheiten werden zum Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.

5. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Wegfall der Voraussetzung gem. Punkt 8.1 zurückgegeben. Zudem erfolgt die Rückgabe der Sicherheit auf Wunsch des Kunden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nachkommt bzw. bei Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen.

10. Einstellung der Belieferung, außerordentliche Vertragsauflösung

1. Die EKG ist – über die in den Punkten 4.2, 4.5, 5.3 und 5.4 geregelten Fälle hinaus – berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde schuldhaft

- fällige Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Nachfrist von 14 Tagen nicht bezahlt;
- Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz der EKG vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
- mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung der EKG verändert bzw. der EKG gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen und Plomben zählen;
- mit Ausweis versehenen Beauftragten der EKG den Zutritt zur Kundenanlage gemäß Punkt 4.3 verweigert;
- eine von der EKG zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen nicht ausführt.

2. Von der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens sowie der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die jeweils andere Vertragspartei sofort schriftlich zu verständigen. Der Vertragspartner des Schuldners ist gemäß § 25a IO berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag nach Ablauf der gesetzlichen Auflösungsperre von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufzulösen, sofern die Vertragsauflösung im Insolvenzfall die Fortführung des Schuldnerunternehmens gefährdet. Der Vertragspartner des Schuldners ist berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung trotz der gesetzlichen Auflösungsperre aufzulösen, wenn die Auflösung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile unerlässlich ist. Weiters ist die EKG berechtigt, die Wärmelieferung bis zur Bestellung einer leicht verwertbaren Sicherheit, deren Wert der Höhe der voraussichtlichen Forderungen der EKG entsprechen muss, zu unterbrechen. Ein wichtiger Grund zur Vertragsauflösung liegt auch vor, wenn die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

3. Die Wiederaufnahme der von der EKG gemäß Punkt 9.1 unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der EKG hierfür zustehenden Schadenersatzforderungen sowie der entstandenen Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung.

4. Im Wiederholungsfalle der in Punkt 9.1 lit a) – lit e) geregelten Fälle und ferner bei jeder unbefugten Verwendung von

Wärme ist die EKG außerdem zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt.

11. Vertragsdauer, Vertragsauflösung, Rechtsnachfolge, Kommunikation

1. Der Wärmelieferungsvertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit ist ebenso wie die Kündigungsfristen und -termine dem jeweiligen, mit dem Kunden vereinbarten Wärmelieferungsvertrag, zu entnehmen. Sollte im Wärmelieferungsvertrag keine Regelung zu den Kündigungsmodalitäten enthalten sein, so gilt eine Kündigung mit Wirkung zum Kalendermonatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten als vereinbart.

3. Wird der Bezug von Wärme ohne ordnungsgemäße Kündigung dieses Vertrages eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der EKG gegenüber haftbar.

4. Die EKG ist jederzeit – auch vor Abschluss des Vertrages – berechtigt Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen.

5. Die Vertragsparteien sind nach jeweiliger vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Vertragspartner wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn die nachfolgende Vertragspartei in die Verpflichtungen gegenüber der anderen Vertragspartei rechtsverbindlich eingetreten ist. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es jedoch nicht, für den Fall, dass die EKG die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger überträgt, der direkt oder indirekt im 100% Eigentum der EKG oder der Stadtwerke Klagenfurt AG steht.

6. Ist im Wärmeliefervertrag eine Mindestvertragslaufzeit vorgesehen, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, den Wärmeliefervertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

7. Der Kunde hat die EKG über Änderungen seines Namens, seiner (Rechnungs-) Anschrift, seiner E-Mail-Adresse (sofern, der Kunde mit der EKG die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) und seiner Bankverbindung (sofern der Kunde der EKG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat) schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke können von der EKG rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat. Haben der Kunde und die EKG die Kommunikation per E-Mail vereinbart, erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen der EKG und dem Kunden, einschließlich der Übermittlung von Rechnungen, per E-Mail. Erklärungen, welche die EKG oder der Kunde mit E-Mail abgeben, sind daher wirksam und verbindlich. Davon unberührt bleibt die Wirksamkeit von unterschriebenen Erklärungen.

12. Rücktrittsrecht

1. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen (§ 3 Z 1 FAGG) oder im Wege des Fernabsatzes (§ 3 Z 2 FAGG) mit einem Verbraucher (§ 1 KSchG) geschlossenen Vertrag hat dieser das Recht gemäß § 11 FAGG zurückzutreten. Wenn ein Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der EKG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der EKG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann dieser vom Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Widerrufsfrist beträgt jeweils vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss dieser Kunde die EKG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann er das von der EKG bereitgestellte Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf der Webseite www.stw.at elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die EKG unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Kontakt

ServiceCenter | St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 T +43 463 521 880 | F +43 463 521 789 | ServiceCenter@stw.at

Energie Klagenfurt GmbH - ein Unternehmen der Stadtwerke Klagenfurt AG

St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | FN: 269898i | LG Klagenfurt | UID: ATU 62155189
 Austrian Anadi Bank AG | IBAN: AT53 5200 0000 0134 0743 | BIC: HAABAT2K

www.stw.at

2. Wünscht der Verbraucher, dass die EKG vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss der Verbraucher ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen erklären (§ 10 FAGG).

3. Wenn ein Kunde einen Liefervertrag rechtzeitig widerruft, hat die EKG alle Zahlungen, die sie vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei der EKG eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die EKG dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Lieferung mit Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat dieser einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

13. Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsgehilfen

Die EKG ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen.

Datenverarbeitung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die den Kunden bezüglich der Belieferung mit Wärme betreffenden Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – von der EKG elektronisch verarbeitet werden.

14. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der EKG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Die Bestimmung gemäß Punkt 13.1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

3. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der EKG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Anhang I

Schematische Darstellung über die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche (samt Glossar)

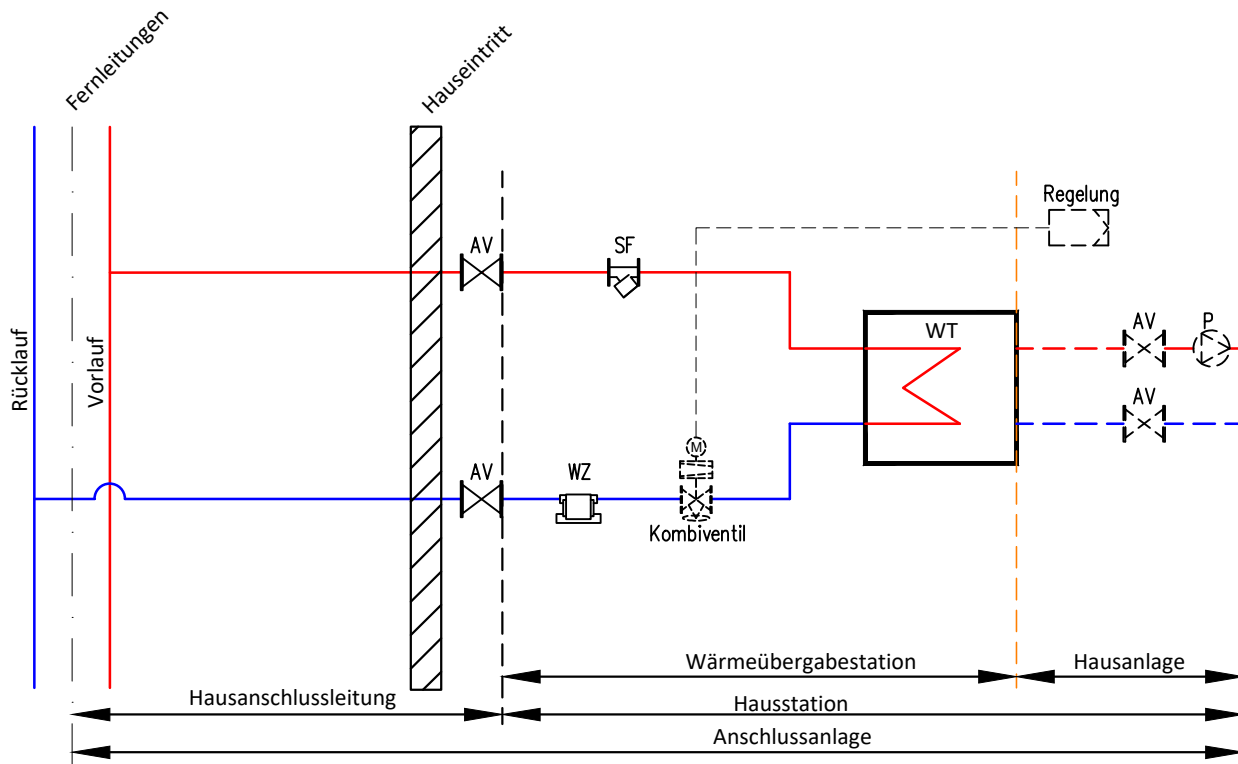


Abbildung 1: Wärmeübertragung indirekt

Anschlussanlage: besteht aus Hausanschlussleitung und Hausstation

Hausanschlussleitung: Vorlauf- und Rücklaufleitung vom vorgelagerten Fernwärmenetz bis Hauseintritt

Hausstation: besteht aus Wärmeübergabestation und Hausanlage

Wärmeübergabestation

- bestehend aus:
 - > Wärmetauscher
 - > Absperrventile
 - > Schmutzfänger
 - > Mengenregler
 - > Wärmezähler

Hausanlage: Heizungsanlage nach Wärmetauscher

AV: Absperrventil

SF: Schmutzfänger

WT: Wärmetauscher – dient zur Übertragung der Wärmeenergie vom Fernwärmenetz auf die Hausanlage

TR: Temperaturregelventil – dient zur Regelung der gewünschten Temperatur

MR: Mengenregler – dient zur Einstellung der maximalen Durchflussmenge

WZ: geeichter Wärmezähler – dient zur Erfassung der in das Objekt gelieferten Wärmeenergie

P: Pumpe

VL: Fernwärmeverlauf

RL: Fernwärmerücklauf